

die gesellschaftlichen Gerichte auch über Verfehlungen. Bei Verfehlungen ist im Unterschied zu Vergehen für das Tätigwerden der gesellschaftlichen Gerichte die Übergabe durch ein staatliches Organ keine zwingende Voraussetzung. Über eine Verfehlung beraten die Konflikt- und Schiedskommissionen, wenn ihnen solche Sachen von der DVP oder einem Disziplinarbefugten übergeben werden oder wenn ein Geschädigter selbst Antrag auf Beratung bei der Schieds- oder Konfliktkommission stellt. An den Inhalt dieser Übergabeentscheidungen bzw. gestellten Anträge werden auch bestimmte Anforderungen gestellt, um eine gründliche Beratung zu sichern. Sie sind in den besonderen gesetzlichen Bestimmungen über die gesellschaftlichen Gerichte enthalten (§31 SchKO, § 33 KKO).

Beim Antrag auf Beratung über eine Verfehlung ist die Verjährungsfrist von sechs Monaten zu beachten (vgl. BG Suhl, NJ 1971/21, S. 652, BG Cottbus, Der Schöffe 1973/1, S. 31).

Voraussetzung für die Übergabe von Verfehlungen ist, daß der Sachverhalt tatbezogen aufgeklärt und die wichtigsten Umstände der Persönlichkeit des Rechtsverletzers festgestellt sind.

Das gesellschaftliche Gericht muß nach jeder Übergabe bzw. Antragstellung beurteilen, ob eine Verfehlung vorliegt. Kommt es zu der Auffassung, daß die Handlung ein Vergehen ist, muß die Überprüfung durch die DVP veranlaßt werden (vgl. § 2 Anm. 3, § 3 Anm. 1 und 2 der 1. DVO zum EGStGB/StPO).

## §29

### Erziehungsmaßnahmen

(1) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege können im Ergebnis ihrer Beratung über Vergehen folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

1. Die Verpflichtung des Bürgers, sich bei dem Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
2. Die Verpflichtung des Bürgers, Schadenersatz in Geld nach den Rechtsvorschriften zu leisten oder den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
3. Die Verpflichtung des Bürgers, in seiner Freizeit bis zu 20 Stunden unbezahlte gemeinnützige Arbeit zu leisten, wird bestätigt.
4. Andere Verpflichtungen des Bürgers, die darauf gerichtet sind, ein dem sozialistischem Recht entsprechendes Handeln zu entwickeln, zu fördern und zu gewährleisten, werden bestätigt.
5. Dem Bürger wird eine Rüge erteilt.
6. Dem Bürger wird die Pflicht auferlegt, eine Geldbuße von 10 bis 500 M zu zahlen.

(2) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege können Verpflichtungen einer Brigade, einer Hausgemeinschaft oder eines anderen Kollektivs oder eines Bürgers zur Erziehung des Rechtsverletzers bestätigen.

(3) Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des Schadens erfolgt im Einvernehmen mit dem Geschädigten.

(4) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege können Empfehlungen an die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen geben. Diese sind verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen schriftlich dazu Stellung zu nehmen.